

Regelungsabrede

Prämie für fremdsprachenkundige Arbeitnehmer AGV MOVE GDL

Zwischen
dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.
(AGV MOVE)

einerseits

und
der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
(GDL)

andererseits

wird folgende Regelungsabrede geschlossen:

§ 1

Empfängerkreis

- (1) Zugbegleiter im Nahverkehr, wenn durchschnittlich mindestens 10 Prozent der Tätigkeit auf diesen Arbeitsplätzen fremdsprachlich Kenntnisse erfordern.
- (2) Arbeitnehmer im Zugbegleitdienst der DB Fernverkehr AG, die ICE-, EC- und IC-Züge begleiten.

Protokollnotiz:

Zum Empfängerkreis gehören auch Arbeitnehmer im Zugbegleitdienst der DB Fernverkehr AG, die Sonderzüge begleiten, die aus Anlass der Abfahrt oder Ankunft eines Übersee-schiffes gefahren werden, sowie sämtliche Sonderzüge, die vom Ausland in die Bundesrepublik Deutschland fahren, nicht jedoch Sonderzüge aus der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland und zurück (z.B. Gesellschaftssonderzüge der Reiseunternehmer, auch wenn sie bei der Fahrplanbearbeitung wie Regelzüge behandelt werden).

§ 2

Prämienberechtigende Fremdsprachen

Dänisch, englisch, französisch, holländisch, italienisch, norwegisch, polnisch, rumänisch, russisch, schwedisch, tschechisch, ungarisch.

§ 3 **Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse**

Die für das jeweilige Aufgabenfeld notwendigen Fremdsprachenkenntnisse sind in einer Verwendungsprüfung nachzuweisen. Das Ergebnis der Verwendungsprüfung ist in einer Niederschrift, in der in der Regel nur festgestellt wird, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde, festzuhalten.

Protokollnotiz:

Maßgeblich für die Verwendungsprüfung im Übrigen ist:

1. *Die mündliche Verwendungsprüfung, in der die Kenntnisse in der jeweiligen Fremdsprache nachzuweisen sind, ist formlos.*
2. *Die Verwendungsprüfung wird von einem vom Arbeitgeber formlos bestellten Prüfer abgenommen. Der Prüfer muss Erfahrung im Zugbegleitdienst besitzen, die künftigen Geschäftsaufgaben des Arbeitnehmers kennen und die jeweilige Fremdsprache in hierfür ausreichendem Maße beherrschen.*
3. *Weit über Durchschnitt liegende Fremdsprachenkenntnisse sind in der Niederschrift zur Verwendungsprüfung besonders zu vermerken. Die Niederschrift ist zu den Personalakten des Arbeitnehmers zu nehmen.*
4. *Der Verwendungsprüfung müssen sich auch solche Arbeitnehmer unterziehen, die bereits Fremdsprachenkenntnisse in der Schule erworben haben.*
5. *Die Verwendungsprüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.*
6. *Der Arbeitnehmer muss nachweisen, dass er fremdsprachliche Redewendungen, die in seinem Aufgabenbereich oft verwendet werden, in ausreichendem Umfang versteht und gut auszusprechen vermag. Er muss den Reisenden in angemessener Form Auskunft in der Fremdsprache erteilen können. Prüfungsinhalte sind neben allgemeinen Redewendungen die eisenbahntypischen Ausdrücke für Fahrausweise, Reiseverbindungen, Fahrplanwesen und Redewendungen aus dem Tätigkeitsbereich in und am Zuge. Die Prüfungsdauer je Mitarbeiter soll 20 Minuten nicht übersteigen.*

§ 4 **Höhe der Prämie für fremdsprachenkundige Arbeitnehmer (Pr Fspr)**

- (1) Die Pr Fspr beträgt 0,77 Euro/Schicht.
- (2) Für Schichten mit Anspruch auf Zahlung von Leistungsentgelt mit Auslandsbezug (§ 68 ZubTV AGV MOVE GDL) besteht kein Anspruch auf Pr Fspr.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zur Pr Fspr sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie Fremdsprachenkenntnisse im Sinne dieser Bestimmung beherrschen müssen, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 6
Gültigkeit und Dauer

- (1) Diese Regelungsabrede tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Protokollnotiz:

Weist der Arbeitnehmer entsprechend der bisherigen betrieblichen Praxis bis spätestens 31. März 2022 nach, dass er im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 Ansprüche auf die Fremdsprachenprämie gehabt hätte, erhält er nach arbeitgeberseitiger Überprüfung eine entsprechende einmalige Zahlung. Die Auszahlung erfolgt mit der Entgeltabrechnung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

- (2) Diese Regelungsabrede kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den 24. Februar 2022

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die
Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
(GDL)

.....

.....

.....

.....